

## **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Roßleben "Führen von Hunden" vom 17.09.2001 (OBVOHundeRoß)**

Aufgrund der §§ 27 ff. sowie des § 51 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) erlässt die Stadt Roßleben folgende Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Roßleben, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

### **§ 2 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Wer Hunde außerhalb befriedeten Besitztums mit sich führt, hat dies so zu tun, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.
- (2) Die Person, die einen Hund außerhalb befriedeten Besitztums führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier geistig und körperlich sowie durch zweckentsprechende Kommandos zu beherrschen. Hundehalter oder mit der Aufsicht und Pflege betraute Personen dürfen einen Hund nur dann an andere Personen zum Führen übergeben, wenn diese die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.
- (3) Der Halter eines Hundes oder die mit der Aufsicht und Pflege betraute Person ist verpflichtet, ein unbeaufsichtigtes Freilaufen des Hundes außerhalb befriedeten Besitztums oder außerhalb von Wohnungen durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

### **§ 3 Leinenzwang**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sind in der Stadt Roßleben auf öffentlichen oder tatsächlich öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen alle Hunde an einer reißfesten Leine zu führen.
- (2) In Fußgänger- und sonstigen Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten und Sportveranstaltungen, bei Demonstrationen, auf Märkten und in öffentlichen Gebäuden sind Hunde stets an einer reißfesten und je nach den Umständen des Einzelfalles höchstens 1,20 m langen Leine zu führen.

(3) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Blinden- und Sehbehindertenführhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr, Hütehunde, Rettungshunde sowie Hunde des Bewachungsgewerbes, soweit ihr Einsatz dies erfordert.

#### **§ 4**

#### **Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**

Besondere Regelungen anderer Rechtsvorschriften (Thüringer Waldgesetz, Thüringer Jagdgesetz, Thüringer Gefahren-Hundeverordnung) sowie privatrechtliche Regelungen hinsichtlich des Mitführens von Hunden bleiben von dieser Verordnung unberührt.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. Hunde entgegen § 2 Abs. 1 führt, so dass Personen, Sachen und andere Tiere gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden,
  2. Hunde entgegen § 2 Abs. 2 führt, ohne jederzeit in der Lage zu sein, das Tier körperlich oder durch zweckensprechende Kommandos zu beherrschen oder als Verantwortlicher für einen Hund, diesen einer Person zum Führen überlässt, die nicht die Gewähr bietet, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.
  3. als Verantwortlicher für einen Hund entgegen § 2 Abs. 3 dessen unbeabsichtigtes Freilaufen nicht durch Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen ausschließt.
  4. Hunde entgegen § 3 Abs. 1 auf öffentlichen oder tatsächlich öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht an einer reißfesten Leine führt,
  5. Hunde entgegen § 3 Abs. 2 nicht an einer zweckentsprechend verkürzten, höchstens aber 1,20 m langen Leine führt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu der vom Gesetz angedrohten Höhe geahndet werden. Ab dem 01.01.2002 werden die DM - Beträge in Euro ersetzt.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Roßleben, den 17.09.2001

Rainer Heuchel  
Bürgermeister